



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Dezember 2017

Nr. 2017-726 R-630-15 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zu Organisation des Rettungsdienstes im Kanton Uri, insbesondere des Urner Oberlands; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Oktober 2017 reichte Landrätin Frieda Steffen, Andermatt, eine Interpellation zur Organisation des Rettungsdienstes im Kanton Uri, insbesondere des Urner Oberlands ein. Darin ersucht sie den Regierungsrat, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den in Uri eingesetzten First Responder und der künftigen Organisation des Rettungsdienstes zu beantworten.

II. Antwort des Regierungsrats

Einleitende Bemerkungen

First Responder sind speziell geschulte Ersthelfer und werden in der Schweiz hauptsächlich bei Herzstillstand alarmiert (schnelle Wiederbelebungsmassnahmen mittels AED). Sie leisten keinen Pikettendienst und sind freiwillig im Einsatz. Sie werden bei im Voraus definierten Alarmierungswörtern direkt durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 aufgeboten.

Beantwortung der Fragen

- 1. Wie begründet der Regierungsrat die für die First Responder sehr unbefriedigende Situation, dass die Leistungsvereinbarung, die auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten sollte, noch nicht unterzeichnet ist? Liegt die Zuständigkeit bei der Spitalleitung oder bei der Gesundheitsdirektion?*

In der Programmvereinbarung zur strassengebundenen rettungsdienstlichen Versorgung zwischen dem Kanton und dem Kantonsspital Uri vom 23. Juni 2015 sind auch Bestimmungen zu den First Responder enthalten. Sie halten fest, dass der Einsatz, die Ausrüstung sowie die Aus- und Weiterbildung der First Responder durch das Kantonsspital Uri zu regeln ist. Dazu sind durch das Kantonsspital Uri entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Um die Programmvereinbarung zu erfüllen, schliesst das Kantonsspital Uri mit der Standortgemeinde bzw. der First Responder-Organisation eine Zusammenarbeitvereinbarung ab, worin die relevanten Rahmenbedingungen geregelt sind (z. B. Weiterbildung, Einsatzkriterien, medizinisches Einsatzmaterial, Koordination zwischen First Responder und Rettungsdienst Uri, Alarmierung usw.). Es liegt im Ermessen der jeweiligen Standortgemeinde oder

der First Responder-Organisation, ob mit den einzelnen First Responder allenfalls noch eine weitere Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen wird. Die Zuständigkeit für die vertraglichen Regelungen der First Responder liegt somit beim Kantonsspital Uri. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ist über diese Vereinbarungen jeweils zu informieren.

Die zeitliche Verzögerung ist darin begründet, dass zuerst die Inhalte der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Andermatt und dem Kantonsspital Uri geklärt werden mussten. Dies dauerte länger als ursprünglich angenommen. Inzwischen liegt die Vereinbarung jedoch vor.

Trotz fehlender Vereinbarung waren Alarmierung und Einsatz, Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung und die Entschädigung der drei First Responder jederzeit gewährleistet. Die Zusammenarbeit zwischen dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri und den drei First Responder in Andermatt funktionierte bestens. Die drei First Responder haben im Jahr 2017 über 40 Einsätze geleistet.

2. *Wie sieht bei anderen Gemeinden die Zusammenarbeit der First Responder mit dem Rettungstützpunkt des Urner Kantonsspitals aus?*

Neben den First Responder in Andermatt gibt es noch weitere vier First Responder der Schadenwehr Gotthard in Göschenen und einen First Responder auf dem Biel in Bürglen. Sämtliche operativen Belange wie Alarmierung, Einsatz, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung sowie die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri funktionieren ausgezeichnet.

Bisher liegt einzig die Vereinbarung zwischen dem Kantonsspital Uri und der Gemeinde Andermatt vor. Falls weitere Gemeinden oder Organisationen First Responder einsetzen möchten, kann diese Vereinbarung als Grundlage dienen.

3. *Den First Respondern in Andermatt steht für ihre Einsätze ein Fahrzeug zur Verfügung. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Entscheid, dieses Fahrzeug zu veräussern und zwar aufgrund «einer Umstellung im Verrechnungswesen? Ist eine Veräusserung nur in finanzieller Hinsicht notwendig? Wurden alle Optionen geprüft wie z.B. eine Mitfinanzierung oder Schenkung durch oder an eine dritte Person/Organisation?*

Beim fraglichen Fahrzeug handelt es sich um das ehemalige Ambulanzfahrzeug der Armee. Es gehört seit April 2016 dem Kantonsspital Uri und wurde den First Responder in Andermatt kostenlos zur Verfügung gestellt. Aus den folgenden Gründen hat das Kantonsspital Uri entschieden, auf den Einsatz dieses Fahrzeugs künftig zu verzichten:

- a) Die medizinische Ausrüstung und die Einrichtung entsprechen nicht mehr den Standards des Interverbands für Rettungswesen. Das Fahrzeug kann daher nicht mehr als Ambulanzfahrzeug des Rettungsdiensts eingesetzt werden.
- b) Das Fahrzeug ist in einem relativ schlechten technischen Zustand. Es wären zahlreiche kostenintensive Reparaturen und Revisionen angefallen, die aufgrund des Alters des Fahrzeugs nicht mehr gerechtfertigt sind.
- c) Ambulanzfahrzeuge, die für den Patiententransport und mit Sondersignal ausgerüstet sind, sind generell für die Nutzung durch professionelle Rettungsdienste konzipiert. Die ehemalige Mili-

tärambulanz mit einem Gewicht von über 3,5 Tonnen ist grundsätzlich nicht für First Responder-Einsätze geeignet.

- d) Für das Kantonsspital Uri als Fahrzeugbesitzerin entstehen bei der Nutzung eines Ambulanzfahrzeugs durch Personen, die nicht dem Rettungsdienst angehören, haftungsrechtliche Risiken.

Anlässlich eines Treffens zwischen den Gemeinden des Urserntals, dem Kantonsspital Uri und den First Responder im November 2017 wurde vereinbart, dass die ehemalige Militärambulanz vorerst noch durch die First Responder benutzt werden kann. Diese Regelung gilt, bis vor Ort eine Nachfolgelösung gefunden wird. Über die weitere Verwendung des Fahrzeugs (Verkauf oder Schenkung) hat das Kantonsspital Uri noch nicht entschieden.

4. *Wieweit kann der Regierungsrat garantieren, dass der Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri übers ganze Jahr zwei Rettungsdienst-Stützpunkte, nämlich einen in Altdorf und einen in Andermatt betreibt?*

In der Programmvereinbarung zur strassengebundenen rettungsdienstlichen Versorgung zwischen dem Kanton und dem Kantonsspital Uri vom 23. Juni 2015 werden folgende Eckwerte festgehalten:

- Es wird je ein Rettungsdienst-Stützpunkt in Altdorf und in Andermatt betrieben.
- Der Stützpunkt Altdorf ist rund um die Uhr besetzt (am Tag durch zwei Ambulanzteams, in der Nacht und am Wochenende durch ein Ambulanzteam).
- Der Stützpunkt Andermatt wird während einer Versuchsphase von drei Jahren während des Tages (neun bis zwölf Stunden) betrieben. Während der Nacht übernimmt die Rega sämtliche rettungsdienstlichen Notfall-Einsätze im Urserntal, sofern Flugwetter herrscht. Das Kantonsspital Uri schliesst dazu mit der Rega eine separate Vereinbarung ab.

Insofern kann der Regierungsrat garantieren, dass das Kantonsspital Uri bis Ende 2019 im Kanton Uri je einen Rettungsdienst-Stützpunkt in Altdorf und Andermatt betreiben wird. Hingegen kann nicht garantiert werden, dass auch immer ein Ambulanzteam vor Ort ist (z. B. bei einem Einsatz oder bei einer Verschiebung in einen Warteraum).

5. *Im Entscheid des Regierungsrates vom 1. April 2016 wurde festgehalten, dass zwei Rettungsdienst-Stützpunkte (Altdorf und Andermatt) betrieben werden. Im Punkt 4 spricht man von einer Versuchsphase für Andermatt. Wie und wann wird der Rettungsdienst-Stützpunkt Andermatt definitiv zugesichert?*

Die heute bestehenden Versorgungsstrukturen mit zwei Rettungsdienst-Stützpunkten werden im Rahmen der bestehenden Programmvereinbarung als Versuchsphase bis Ende 2019 aufrechterhalten. Im Jahr 2018 werden die Erkenntnisse detailliert ausgewertet. Gestützt darauf wird der Regierungsrat in der ersten Hälfte 2019 über die künftige rettungsdienstliche Organisation im Kanton Uri entscheiden.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Kantonsspital Uri, Spitalstrasse 1, 6460 Altdorf; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit und

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.